



# MINISTERIALBLÄTT

## FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

57. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Dezember 2004

Nummer 50  
Letzte Nummer

## Inhalt

## I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes  
für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
74	16. 11. 2004	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten . . . . .	1294

**I.**

**Richtlinien  
über die Gewährung von Zuwendungen  
für die Gefahreneermittlung  
und Sanierung von Altlasten**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
v. 16. 11. 2004 – IV – 5 – 564 –

**1****Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage****1.1**

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien, der Verwaltungsvorschriften – VV – zu § 44 LHO und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG –

**1.1.1**

Zuwendungen für Maßnahmen zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit vor Gefahren, insbesondere für die menschliche Gesundheit, durch schädliche Beeinflussungen von Gewässern, des Bodens oder der Luft, die von Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen i. S. d. § 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG ausgehen,

**1.1.2**

Zuwendungen für Gefährdungsabschätzungen und Sanierungsuntersuchungen im Zusammenhang mit kommunalen Planungen für die Wiedernutzbarmachung von Altablagerungen oder Altstandorten i. S. d. § 2 Abs. 5 BBodSchG.

**1.2**

Ein Anspruch der Antragsteller auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2****Gegenstand der Förderung****2.1**

Gegenstand von Zuwendungen nach den Nummern 1.1.1 und 1.1.2 sind:

**2.1.1**

Geeignete Maßnahmen zur Ermittlung des Sachverhalts im Einzelfall, um festzustellen, ob durch die einzelne altlastverdächtige Fläche oder Altlast, schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden, welcher Art diese Gefahren sind und welches Ausmaß sie haben (Gefährdungsabschätzung),

**2.1.1.1**

einschließlich der Vervollständigung, Aufbereitung und Auswertung von Daten, Tatsachen und Erkenntnissen aus schriftlichen und sonstigen Quellen durch einen besonders sachkundigen Dritten, soweit dies im Rahmen der Sachverhaltsermittlung nach § 9 BBodSchG erforderlich ist,

**2.1.1.2**

im Falle von Zuwendungen nach Nummer 1.1.2 auch Untersuchungen und Bewertungen im Hinblick auf schädliche Bodenveränderungen, soweit für das Gebiet des einzelnen Bebauungsplans tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast sowie das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen bestehen.

**2.1.2**

Sanierungsuntersuchungen im Sinne von § 13 BBodSchG, einschließlich notwendiger örtlicher Zusatzuntersuchungen.

**2.1.3**

Sanierungspläne im Sinne von § 13 sowie die Erstellung oder Ergänzung eines Sanierungsplans nach § 14 BBodSchG durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG.

**2.1.4**

Planung und Durchführung von Arbeitsschutzmaßnahmen, die im Zusammenhang mit Maßnahmen nach den Nummern 2.1 und 2.2 notwendig sind.

**2.2**

Gegenstand von Zuwendungen nach der Nummer 1.1.1 sind auch

**2.2.1****Sanierungsmaßnahmen****2.2.1.1**

Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung von Einzelmaßnahmen.

**2.2.1.2**

Abdeckung, Abdichtung oder sonstige geeignete Sicherungsmaßnahmen.

**2.2.1.3**

Neubau, Umbau, Erweiterung, Herstellung oder Kauf von Einrichtungen zur Fassung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von

- Sickerwasser,

- verunreinigtem Grund- oder Oberflächenwasser,

- Gasen, mit Ausnahme derjenigen Einrichtungen, deren Nutzen im wirtschaftlichen Interesse des Zuwendungsempfängers oder Dritter liegt.

**2.2.1.4**

Chemische, physikalische oder sonstige Behandlung zur Beseitigung oder Verminderung der Schadstoffe einschließlich nachgewiesener Ausgaben für die gemeinwohlverträgliche Beseitigung der dabei entstehenden Abfälle und Abwässer, ausgenommen regelmäßige Bodenbehandlung sowie der Betrieb von Einrichtungen zur Behandlung von Gasen, Sickerwasser oder sonst verunreinigtem Wasser, soweit dieser einen Zeitraum von zwei Jahren überschreitet.

**2.2.1.5**

Ausräumen schadstoffhaltiger Böden, Bodenmaterialien oder sonstiger Materialien und deren Umlagerung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung, soweit andere Maßnahmen technisch nicht möglich oder in ihrem Aufwand unverhältnismäßig sind, sowie Wiederverfüllung mit unbelastetem Material, sofern im Zusammenhang mit Gefahrenabwehrmaßnahmen erforderlich.

**2.2.1.6**

Maßnahmen zur Standsicherheit (z. B. bei Rutschungen, Sackungen).

**2.2.2****Überwachungsmaßnahmen****2.2.2.1**

Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung von Maßnahmen nach Nummer 2.2.2.2

**2.2.2.2**

Neubau, Umbau, Erweiterung oder Herstellung von Überwachungseinrichtungen.

## 2.2.3

Ausgaben für Leistungen an Dritte, die unmittelbar für die Durchführung von Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 bis 2.2.2 notwendig sind.

## 3

**Zuwendungsempfänger**

## 3.1

Gemeinden (GV)

## 3.2

Für Zuwendungen nach Nummer 1.1.1 außerdem:

## 3.2.1

Juristische Personen des privaten Rechts, deren Geschäftszweck auf den Erwerb, die Veräußerung oder die Verwaltung von Grundstücken gerichtet ist, soweit eine kommunale Mehrheitsbeteiligung vorliegt.

## 3.2.2

Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden (GV) in Form von Eigenbetrieben.

## 4

**Zuwendungsvoraussetzungen**

## 4.1

Voraussetzung für eine Förderung nach den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 ist, dass notwendige und geeignete Maßnahmen im Sinne der Nummern 2.1.1 und 2.1.2 vorausgegangen sind. Zur Beseitigung einer gegenwärtigen Gefahr im Sinne des § 55 Abs. 2 VwVG NRW ist eine ordnungsbehördliche Anordnung oder ein Vergleich (Nummer 4.6) ausreichend.

## 4.2

Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 in Verbindung mit der Nummer 1.1.2 sind förderfähig, wenn eine Altabförderung oder ein Altstandort wiedergenutzt werden sollen und im Zusammenhang damit für die Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplans oder eines Bebauungsplans eine Gefährdungsabschätzung oder Sanierungsuntersuchung notwendig ist.

Notwendige Gefährdungsabschätzungen innerhalb des Gebietes eines Bebauungsplanes gelten als eine Maßnahme, Entsprechendes gilt für Sanierungsuntersuchungen.

## 4.3

Maßnahmen nach den Nummern 2.2.1. und 2.2.2 sind nur förderfähig, wenn

## 4.3.1

diese auf Grund der Pflichten nach § 4 BBodSchG notwendig sind,

## 4.3.2

von der Altlast eine Gefahr ausgeht für

## 4.3.2.1

Leben oder Gesundheit von Menschen durch unmittelbare Einwirkungen oder

## 4.3.2.2

die Trinkwassergewinnung oder Heilquellen oder

## 4.3.2.3

die Bodennutzung bei Grundstücken mit Wohnbebauung oder in Kleingärten oder

## 4.3.2.4

die öffentliche Wasserwirtschaft

## 4.3.3

und wenn

## 4.3.3.1

es sich bei der Altlast um eine Altablagerung handelt, deren Betreiber eine Gemeinde (GV) war, die nicht auf Grund von Anordnungen nach § 32 Abs. 4 KrW-/AbfG (§ 8 Abs. 1 AbfG) oder § 35 Abs. 1 KrW-/AbfG (§ 9 AbfG) handelt oder

## 4.3.3.2

die Altlast auf eine stillgelegte Anlage zurückzuführen ist, die von einer Gemeinde (GV) oder dem Eigenbetrieb einer Gemeinde (GV) betrieben worden ist, oder

## 4.3.3.3

die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger Alleineigentümer/in des Grundstücks ist und nicht auf Grund der in Nr. 4.3.3.1 genannten Anordnung handelt, wobei die Besitzverhältnisse unberücksichtigt bleiben, oder

## 4.3.3.4

die Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme nach § 59 ff. VwVG NRW durchgesetzt werden müssen.

## 4.4

In Fällen, in denen nach dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Antragstellung aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen nur natürliche Personen als privatrechtliche Eigentümer oder dinglich berechtigte Nutzer von Wohngrundstücken als Ordnungspflichtige in Betracht kommen, kann eine Zuwendung nach diesen Richtlinien auch dann gewährt werden, wenn die Gemeinde (GV) die Maßnahme nicht im Wege der Ersatzvornahme nach § 59 VwVG NRW durchsetzt. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass

## 4.4.1

die privatrechtlichen Eigentümer oder die dinglich berechtigten Nutzer nicht Handlungsträger sind oder waren und die Wohngrundstücke nicht zu einem Geschäfts- oder Betriebsvermögen gehören (Nummer 4.4.2 bleibt davon unberührt),

## 4.4.2

die Grundstücke mit zu Wohnezwecken genutzten Gebäuden bebaut sind, einschließlich der zur Infrastruktur gehörenden Grundstücke und der Baulücken,

## 4.4.3

einem zum Zeitpunkt des Erwerbs oder der Gewährung der dinglichen Nutzung bestandskräftigen Bebauungsplan, einer Baugenehmigung oder der Bewilligungsbehörde vorliegenden sonstigen gesicherten Erkenntnissen für den Zeitpunkt des Rechtserwerbs Hinweise auf eine Altlast nicht zu entnehmen waren,

## 4.4.4

beim Erwerb des Grundstücks oder bei der Gewährung der dinglichen Nutzung wegen bestehender oder nicht auszuschließender Bodenverunreinigungen Preisvorteile nicht gewährt worden sind.

## 4.5

Wird in den Fällen der Nummern 2.1.1 – 2.2.2 mit der Maßnahme zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr vor der Bewilligung begonnen, schließt das eine Förderung nicht aus. Grundsätzlich ist auch bei diesen Maßnahmen eine Antragstellung und Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns erforderlich.

## 4.6

Bei förderfähigen Maßnahmen steht ein Vergleich einer Förderung des von der Antragstellerin oder dem Antragsteller übernommenen Leistungsanteils dann nicht entgegen, wenn der Vergleich den Anforderungen des § 55 VwVfG NRW und des § 58 Abs. 1 Nr. 2 LHO entspricht.

## 4.7

In Fällen, in denen für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1 – 2.2.3 auf Grund der Nummer 4.3.3.3 und 4.3.3.4 eine Zuwendung gewährt worden ist und in denen durch Leistungen des Ordnungspflichtigen oder eines Dritten (insbesondere eines Käufers) Rückzahlungsansprüche des Landes entstehen, ist der dem Land zustehende Anteil wie folgt zu ermitteln:

## 4.7.1

Zu ermitteln sind die Gesamtausgaben der notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenermittlung und -abwehr, für die die Gemeinde (GV) als Alleineigentümer des Grundstückes oder im Weg der Ersatzvornahme in Vorlage tritt.

## 4.7.2

Leistungen Dritter mindern den Finanzierungsanteil der Gemeinde an den nach Nummer 4.7.1 ermittelten Gesamtausgaben. Bei Eigentumsübertragung von Grundstücken ist der Grundstückswert ohne Sanierungserfordernis (nach Wertermittlungsverordnung v. 6. 12. 1988, BGBl. I S. 2209) zu ermitteln und als Leistungen Dritter auf den Finanzierungsteil anzurechnen.

## 4.7.3

Für die von der Gemeinde nach Anrechnung der Leistungen Dritter zu tragenden Ausgaben kann der Gemeinde, soweit es sich um zuwendungsfähige Ausgaben handelt, im Rahmen der Förderrichtlinien eine Zuwendung gewährt werden.

## 4.7.4

Führen die Leistungen Dritter nach der Bewilligung einer Zuwendung zu einer Überfinanzierung der Gesamtausgaben der Gemeinde, ist der auf die zuwendungsfähigen Ausgaben entfallende Anteil zu ermitteln und die gewährte Zuwendung anteilig zurückzuzahlen. Die Nr. 2.3.3 VVG bzw. 2.4.3 VV zu § 44 LHO bleiben unberührt.

## 4.7.5

Der Bewilligungsbehörde wird die Befugnis für die Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall nach Nr. 1.3.1 VV/VVG zu § 44 LHO übertragen, Nr. 1.3.2 VV/VVG zu § 44 LHO ist zu beachten.

## 5

**Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

## 5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

## 5.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

## 5.3

Form der Zuwendung: Zuweisung / Zuschuss

## 5.4

Bemessungsgrundlage

## 5.4.1

Zuwendungsfähige Ausgaben

## 5.4.1.1

Notwendige Ausgaben für Maßnahmen nach Nummer 2. Ausgaben für Maßnahmen nach Nr. 2.1.1 können den Ausgaben für weitergehende Maßnahmen zur Gefahrungsabschätzung zugerechnet werden.

## 5.4.1.2

Notwendige Ausgaben für alle sonstigen Ingenieur- oder Gutachterleistungen, für die Projektleitung und die Projektsteuerung.

## 5.4.1.3

Ausgaben für notwendige Leistungen Dritter bei der Information und Beteiligung von Anwohnern einer Altlast, deren persönlichen Belange unmittelbar durch die Altlast berührt sind, höchstens jedoch 5.000 EUR (Zuwendung).

## 5.4.1.4

Personal- und/oder Sachausgaben für gewerbliche Eigenleistungen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers, soweit entsprechende Nachweise vorgelegt werden.

## 5.4.1.5

Beweissicherungsgutachten zur Festsetzung von förfähigen Entschädigungsleistungen im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen, höchstens jedoch 5.000 EUR (Zuwendung).

## 5.4.2

Nicht zuwendungsfähig sind:

## 5.4.2.1

Geldbeschaffungskosten und Zinsen für eine Kreditaufnahme zur Beschaffung des Eigenanteils.

## 5.4.2.2

Inseratskosten, Genehmigungsgebühren, Grunderwerbssteuern, Maklerprovisionen, Notarkosten, Gerichtskosten, Versicherungen.

## 5.4.2.3

Grunderwerb

## 5.4.3

Fördersatz, Bagatellgrenze

## 5.4.3.1

Fördersatz: 80 v. H. (Bemessungsgrundlage abgerundet auf volle Tausend EUR). Die Nr. 2.3.3 VVG bzw. 2.4.3 VV zu § 44 LHO bleiben unberührt.

## 5.4.3.2

Bagatellgrenze: 20.000 EUR (Zuwendung).

Anlage 1

## 6

**Verfahren**

## 6.1

Antragsverfahren

## 6.1.1

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist unter Verwendung des Musters der **Anlage 1** bei der Bezirksregierung über das zuständige Staatliche Umweltamt (StUA), im Regierungsbezirk Detmold bei dem Staatlichen Amt für Umwelt und Arbeitsschutz OWL (StAfUA OWL) in dreifacher Ausfertigung zu stellen.

## 6.1.2

Das zuständige StUA prüft den Antrag daraufhin, ob die Maßnahme den sich aus dem Förderzweck ergebenden fachlichen Anforderungen hinsichtlich der Gefahrenermittlung/-abwehr und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entspricht, und legt den Antrag mit dem Ergebnis seiner Prüfung und der fachlichen Stellungnahme der Bezirksregierung vor. Im Regierungsbezirk Detmold obliegt diese Prüfung dem StAfUA OWL.

## 6.2

Bewilligungsverfahren

## 6.2.1

Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf, Köln und Münster sowie das Staatliche Amt für Umwelt und Arbeitsschutz OWL.

#### 6.2.2

Der Bewilligung ist das Muster der **Anlage 2**, der Bewilligung in Form eines vorläufigen Verwaltungsakts ist das Muster der **Anlage 3** zu Grunde zu legen.

**Anlage 3**

#### 6.3

##### Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Anforderungen auf Auszahlung von Zuwendungen sind formlos an die Bewilligungsbehörde zu richten.

#### 6.4

##### Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach Anlage 4 zu Nr. 10.3 VVG: Grundmuster 3 – Verwendungsnachweis – zu erbringen. Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde über das zuständige StUA, im Regierungsbezirk Detmold dem StAfUA OWL unmittelbar, vorzulegen (Nr. 5.3.5 VV/5.3.1 VVG).

Das StUA fügt seine fachliche Stellungnahme und seinen Prüfungsvermerk bei.

#### 6.5

##### Zu beachtende Vorschriften

###### 6.5.1

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV bzw. VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

###### 6.5.2

Nr. 3.4 des RdErl. des Innenministeriums zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung vom 12. 4. 1999 (SMBL. NRW. 20020) ist zu beachten.

## 7

### Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten zum 1. 1. 2005 in Kraft; sie treten mit Ablauf des 31. 12. 2009 außer Kraft.

**Anlage 1**  
zum RdErl. vom 16. 11. 2004

An

siehe Nr. 6.1.1 der Richtlinie

Antrag  
auf Gewährung einer  
Zuwendung für Maßnahmen  
nach den Nr. 2.1.1 - 2.2.3

Betr.:

Bezug:

### 1 Antragstellerin/Antragsteller

Name/Bezeichnung:			
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Kreis		
Auskunft erteilt:	Name/Telefon (Durchwahl)		
Gemeindekennziffer:			
Bankverbindung:	Konto-Nr.	Bankleitzahl	
	Bezeichnung des Kreditinstitutes		

### 2 Maßnahme

Bezeichnung (Entwurf, Aufsteller):			
Durchführungszeitraum:	von/bis		

### 3 Finanzierungsplan

Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)			
	20..	20..	20.. und folg. in EUR
1	2	3	4
3.1 Gesamtkosten			
3.2 davon grundsätzlich zuwendungs-fähige Ausgaben			
3.3 abzzgl. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)	./.	./.	./.
3.4 Zuwendungsfähige Gesamt-ausgaben	=	=	=
3.5 Beantragte Förderung (Nr. 4)			
3.6 bewilligte/beantragte öffentliche Förderung (ohne 3.5) durch.....			
3.7 Eigenanteil			

#### 4 Beantragte Förderung

Zuwendungsbereich (Maßnahme)	Zuweisungen/Zuschuss EUR	v. H. von Nr. 3.4
1	2	3
Summe		

#### 5 Begründung

- 5.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme (u.a. Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen).
- 5.2 Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u.a. Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten).

#### 6 Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, die voraussichtliche Höhe und die Tragbarkeit der Folgelasten für die Antragstellerin/für den Antragsteller, Finanzlage der Antragsstellerin/des Antragstellers.

#### 7 Erklärungen

Die Antragstellerin/der Antragsteller erklärt, dass

- 7.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten,\*)
- 7.2 mit der Maßnahme zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr bereits begonnen wurde,\*)
- 7.3 sie/er geprüft hat, ob ein Ordnungspflichtiger zu den Kosten der Maßnahme herangezogen werden kann, und sie/er das Ergebnis der Prüfung aktenkundig gemacht hat (Ergebnis der Prüfung als Anlage beifügen),
- 7.4 sie/er zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt \*/berechtigt\* ist und dies bei der Berechnung der Gesamtausgaben (Nr.3.2) berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),
- 7.5 die Angaben in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind,
- 7.6 (außerdem bei juristischen Personen des privaten Rechts): sie/er davon Kenntnis genommen hat, dass alle Angaben dieses Antrages, von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich im Sinne § 264 Strafgesetzbuch i.V.m. § 1 Landessubventionsgesetz sind,

##### für Maßnahmen nach der Nr. 2.1.1

- 7.7 die ihr/ihm bisher vorliegenden Unterlagen keine ausreichende Gefährdungsabschätzung ermöglichen

##### für Maßnahmen nach den Nrn. 2.1.1 und 2.1.2

- 7.8 sie/er die Voraussetzungen nach den Nrn. 3.1 oder 3.2.1 oder 3.2.2 erfüllt,\*)
- 7.9 die Altlablagerung oder der Altstandort wiedergenutzt werden soll,\*)

##### für Maßnahmen nach Nr. 2.1.2

- 7.10 eine Gefährdungsabschätzung vorausgegangen ist,\*)

##### für Maßnahmen nach den Nrn. 2.2.1 und 2.2.2

- 7.11 eine Gefährdungsabschätzung oder Sanierungsuntersuchung vorgenommen wurde,\*)
- 7.12 eine Gefährdungsabschätzung oder Sanierungsuntersuchung wegen Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr nicht vorgenommen werden konnte, aber eine ordnungsbehördliche Überwachungs- oder Sanierungsmaßnahme angeordnet wurde,\*)
- 7.13 sie/er die Voraussetzungen nach den Nrn. 3.1 oder 3.2.1 oder 3.2.2 erfüllt,\*)
- 7.14 die Maßnahme nach der bestehenden Nutzung notwendig ist,
- 7.15 von der Altlast eine Gefahr entsprechend den Nrn. 4.3.2.1 - 4.3.2.4 ausgeht,
- 7.16 die Voraussetzungen der Nrn. 4.3.3.1, 4.3.3.2, 4.3.3.3, 4.3.3.4 oder 4.6 vorliegen,\*)
- 7.17 die Voraussetzungen der Nrn. 4.4 - 4.4.4 vorliegen.\*)

## **8 Anlagen**

- a) Erläuterung und genaue Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme
- b) Kostenberechnung
- c) Zeitplan
- d) Gefährdungsabschätzung, Sanierungsuntersuchung, Sanierungsplan\*
- e) Prüfergebnis nach Nr. 8.3
- f) ordnungsbehördliche Anordnung/Vergleich\*)
- g) Angaben zur kommunalen Planung für die Wiedernutzbarmachung\*)
- h) Angabe des vorgesehenen Vergabeverfahrens
- i) Anlage 1 der "Vorläufigen Richtlinien über die Aufstellung von Dringlichkeitslisten für die Gewährung von Zuwendungen für die Sanierung von Altlasten" (RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 14.3.1985 - SMBL. NW. 74 -), sofern Maßnahmen nach Nr. 1.1.1 außerhalb der Dringlichkeitsliste beantragt werden.

.....  
(Ort/Datum)

.....  
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

## **9 Kommunalaufsichtliche Stellungnahme**

- 1 Kommune ohne Haushaltssicherungskonzept (HSK)? ja/nein \*)
- 2 Maßnahme kann aus dem Haushalt finanziert werden? ja/nein \*)
- 3 Stellungnahme zur Haushaltsverträglichkeit bei Kommunen mit HSK:

.....  
(Ort/Datum)

.....  
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

## **10 Ergebnis der Antrags-Prüfung durch das Staatliche Umweltamt (StUA)**

- 1 Nach Prüfung der dem Antrag beigefügten Pläne, Erläuterungen, Kostenberechnungen und sonstiger Unterlagen wird festgestellt, dass die Maßnahme den sich aus dem Förderzweck ergebenden fachlichen Anforderungen hinsichtlich der Gefahrenermittlung/-abwehr und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit - nicht - entspricht\*). Die fachliche Stellungnahme wurde beigelegt.
- 2 Berechnung der Zuwendung:
 

a) Gesamtkosten	.....	EUR
b) nicht zuwendungsfähige Ausgaben	.....	EUR
c) zuwendungsfähige Ausgaben	.....	EUR
d) der Höchstbetrag der Zuwendung beträgt bei einem Fördersatz von 80 v. H und wird als angemessen erachtet.	.....	EUR

.....  
(Ort/Datum)

.....  
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

\*) Nichtzutreffendes streichen

**Anlage 2**  
zum RdErl. vom 16. 11. 2004

(Bewilligungsbehörde)

(Anschrift der/des Zuwendungsempfänger/in)

.....  
Ort/Datum  
Telefon: .....

Kennziffer:.....

**Zuwendungsbescheid**  
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;  
hier:.....

Bezug: Ihr Antrag vom .....

- Anlg.:
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) - ANBest-G -
  - Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
  - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
  - Antrag (3. Ausfertigung)
- .....

**I.**

**1 Bewilligung**

Auf Ihren v.g. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom ..... bis ..... (Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von ..... EUR (Höchstbetrag)

(in Buchstaben ..... Euro)

**2 Zur Durchführung folgender Maßnahme**

(Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks. Als Zweckbindungsfrist sind für Gebäude mindestens 12 Jahre und für bewegliche Gegenstände mindestens 5 Jahre vorzusehen.)

**3 Finanzierungsart/höhe**

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von ..... v. H.  
(Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) zu zuwendungsfähigen ..... EUR  
Gesamtausgaben in Höhe von ..... EUR  
als Zuweisung/Zuschuss gewährt.

#### **4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben\*)**

Die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

#### **5 Bewilligungsrahmen**

Die Bereitstellung der Zuwendung ist wie folgt vorgesehen:

im Haushaltsjahr 20.....	..... EUR
Folgejahre	..... EUR

#### **6 Auszahlung**

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel auf Grund der Anforderungen nach den Nrn. 1.4 ANBest-G/1.4 ANBest-P ausgezahlt.

Die Anforderungen auf Auszahlung von Teilbeträgen sind an die Bewilligungsbehörde zu richten.

## II.

#### **Nebenbestimmungen**

Die beigefügten ANBest-G / ANBest-P / NBest-Bau sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

- 1 Der Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme sind dem zuständigen StUA bzw. StUfAU OWL rechtzeitig vorher schriftlich anzugeben.
- 2 Kann die Zuwendung im Jahr der Kassenwirksamkeit nicht oder nicht in voller Höhe abgerufen werden, hat der Zuwendungsempfänger dies bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.
- 3 Leistungen von Ordnungspflichtigen oder Dritten innerhalb von 10 Jahren nach der Bewilligung sind der Bewilligungsbehörde mitzuteilen, die Zuwendung ist unter Zugrundelegung dieser Leistungen unaufgefordert anteilig an das Land zurückzuzahlen. Der dem Land zustehende Anteil richtet sich nach Nr. 4.7 der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten“, RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 16.11.2004 - IV-5 - 564 (SMBI. NRW. 74).
- 4 Die Untersuchungsergebnisse, z. B. in Form von Gutachten, Untersuchungsberichten einschl. der Probenahmeprotokolle und Analysenprotokolle, sind der Bewilligungsbehörde zweifach in schriftlicher und einfach in digitaler Form vorzulegen.
- 5 [Ggf. Nebenbestimmung in Anwendung des RdErl. des Innenministeriums zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung vom 12.4.1999 (SMBI. NRW. 20020)].
- 6 Beinhaltet die Zuwendung auch Ausgaben für den Bau oder Ausbau von Grundwassermessstellen, ist dem örtlich zuständigen StUA, im Regierungsbezirk Detmold dem StAfUA OWL, die Nutzung dieser Messstellen im Rahmen der Ermittlung der Grundlagen des Wasserhaushaltes (§ 19 LWG) zu ermöglichen. Die Unterhaltungspflicht der Eigentümerin oder des Eigentümers bleibt davon unberührt.
- 7 Die Maßnahme ist vom ..... bis zum ..... durchzuführen

III.

**Hinweise**

- 1 Ich weise darauf hin, dass alle Angaben im Antrag, von denen nach den "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten" RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 16.11.2004 (SMBL. NRW. 74) die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich i. S. des § 264 Strafgesetzbuch i. V. mit § 1 Landessubventionsgesetz sind (gilt nicht für Gemeinden/GV).
- 2 Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.
- 3 Bei der Vergabe von Ingenieur- und Gutachterleistungen wird empfohlen das "Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten in der Wasserwirtschaft (HIV-Was)" der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Herstellung und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, 12351 Berlin, Sprossenweg 3).

IV.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

.....

(Unterschrift)

\* nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.

**Anlage 3**

zum RdErl. vom 16. 11. 2004

(Bewilligungsbehörde)

.....

(Anschrift der/des Zuwendungsempfänger/in)

Ort/Datum

Telefon: .....

Kennziffer:.....

**Vorläufiger Zuwendungsbescheid**  
(Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;  
hier:.....

Bezug: Ihr Antrag vom .....

- Anlg.:
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) - ANBest-G -
  - Baufachliche Nebenbestimmungen (NBest-Bau)
  - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
  - Antrag (3. Ausfertigung)
- .....

**I.**

**1 Bewilligung**

Auf Ihren v.g. Antrag bewillige ich Ihnen vorläufig und vorbehaltlich der endgültigen Festsetzung  
für die Zeit vom ..... bis ..... (Bewilligungszeitraum)  
eine Zuwendung in Höhe von ..... EUR (Höchstbetrag)  
(in Buchstaben ..... Euro)

**2 Zur Durchführung folgender Maßnahme**

Zur Durchführung der im Rahmen einer Gefährdungsabschätzung und Sanierungsuntersuchung\*) notwendigen  
Maßnahmen, die nach dem Kenntnisstand im Zeitpunkt der Antragstellung näher zu bezeichnen sind:  
(Genauere Bezeichnung ggf. auf besonderem Blatt)

**3 Finanzierungsart/höhe**

Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von ..... v. H.  
(Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) zu vorläufigen zuwendungsfähigen  
Gesamtausgaben in Höhe von ..... EUR  
als Zuweisung/Zuschuss gewährt.

#### **4 Zuwendungsfähige Gesamtausgaben\*)**

Die vorläufigen zuwendungsfähigen Gesamtausgaben wurden wie folgt ermittelt:

#### **5 Bewilligungsrahmen**

Die Bereitstellung der Zuwendung ist wie folgt vorgesehen:

im Haushaltsjahr 20.....	..... EUR
Folgejahre	..... EUR

#### **6 Auszahlung**

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel auf Grund der Anforderungen nach den Nrn. 1.4 ANBest-G/1.4 ANBest-P ausgezahlt.

Die Anforderungen auf Auszahlung von Teilbeträgen sind an die Bewilligungsbehörde zu richten.

## II.

#### **Nebenbestimmungen**

Die beigefügten ANBest-G / ANBest-P / NBest-Bau sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

- 1 Der Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme sowie wesentliche Änderungen in der Durchführung der Maßnahme sind dem zuständigen StUA bzw. StUfAU OWL rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen.
- 2 Kann die Zuwendung im Jahr der Kassenwirksamkeit nicht oder nicht in voller Höhe abgerufen werden, hat der Zuwendungsempfänger dies bis zum 31.10. eines jeden Jahres der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.
- 3 Leistungen von Ordnungspflichtigen oder Dritten innerhalb von 10 Jahren nach der Bewilligung sind der Bewilligungsbehörde mitzuteilen, die Zuwendung ist unter Zugrundelegung dieser Leistungen unaufgefordert anteilig an das Land zurückzuzahlen. Der dem Land zustehende Anteil richtet sich nach Nr. 4.7 der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten“, RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 16.11.2004 - IV-5 - 564 (SMBI. NRW. 74).
- 4 Die Untersuchungsergebnisse, z. B. in Form von Gutachten, Untersuchungsberichten einschl. der Probenahmeprotokolle und Analysenprotokolle, sind der Bewilligungsbehörde zweifach in schriftlicher und einfach in digitaler Form vorzulegen.
- 5 [Ggf. Nebenbestimmung in Anwendung des RdErl. des Innenministeriums zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption in der öffentlichen Verwaltung vom 12.4.1999 (SMBI. NRW. 20020)].
- 6 Beinhaltet die Zuwendung auch Ausgaben für den Bau oder Ausbau von Grundwassermessstellen, ist dem örtlich zuständigen StUA, im Regierungsbezirk Detmold dem StAfUA OWL, die Nutzung dieser Messstellen im Rahmen der Ermittlung der Grundlagen des Wasserhaushaltes (§ 19 LWG) zu ermöglichen. Die Unterhaltungspflicht der Eigentümerin oder des Eigentümers bleibt davon unberührt.
- 7 Die Maßnahme ist vom ..... bis zum ..... durchzuführen

**III.****Hinweise**

- 1 Die Entscheidung über die Bewilligung einschließlich etwaiger Nebenbestimmungen i. S. d. § 36 Abs. 2 VwVfG. NRW. und das Behaltendürfen der gewährten Zuwendung ist vorläufig; eine endgültige Entscheidung gemäß § 35 VwVfG. NRW., die von dem Ergebnis der weiteren verwaltungsseitigen und fachtechnischen Prüfung abhängt, bleibt vorbehalten.
- 2 Die vorläufige Entscheidung schafft kein Vertrauen in das Recht, die gewährte Zuwendung behalten zu dürfen und auf den Inhalt etwaiger Nebenbestimmungen i. S. d. § 36 Abs. 2 VwVfG. NRW. Der Zuwendungsempfänger kann sich gegenüber einer etwaigen Rückforderung der Zuwendung weder auf den Wegfall der Bereicherung noch auf die verfahrensgesetzliche Jahresfrist (§§ 48 Abs. 4 Satz 1, 49 Abs. 3 letzter Satz VwVfG. NRW.) berufen.
- 3 Ich weise darauf hin, dass alle Angaben im Antrag, von denen nach den "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten" RdErl. des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 16.11.2004 (SMBL. NRW. 74) die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, subventionserheblich i. S. des § 264 Strafgesetzbuch i. V. mit § 1 Landessubventionsgesetz sind (gilt nicht für Gemeinden/GV).
- 4 Sie sind verpflichtet, mir unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Zuwendung erheblich sind.
- 5 Bei der Vergabe von Ingenieur- und Gutachterleistungen wird empfohlen das "Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten in der Wasserwirtschaft (HIV-Was)" der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser in der jeweils gültigen Fassung zu beachten (Herstellung und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, 12351 Berlin, Sprossenweg 3).

**IV.****Rechtsbehelfsbelehrung**

.....  
(Unterschrift)

\* nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen.



**Hinweis für die Bezieher der SMBL. NRW.:**

Anlässlich des Neudrucks der SMBL. NRW. erreichen uns Anfragen, wo neue Ordner bezogen werden können.

Der Bagel Verlag wies auf folgende Bezugsmöglichkeit hin:

Fa. Hilgenstock GbR, Postfach 5045, 32729 Detmold

Tel. 0 52 31/6 94 60, Telefax 0 52 31/6 94 94

Preise (verbindlich bis 31.3.2005):

Pro Schnellordner mit 4-Lochtechnik, Rückenschild blau lose beigelegt, 6,25 € + MwSt.

Zusätzliche Portokosten:

1– 2 Ordner	bis 2 kg =	4,10 € Päckchen
3– 7 Ordner	bis 5 kg =	6,70 € Paket
8–15 Ordner	bis 10 kg =	9,70 € Paket
16–25 Ordner	bis 20 kg =	13,00 € Paket

**Hinweis:**

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

**Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro**  
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf  
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahrsbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorab Einsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569